

Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen
Unterrubrik: Gerichtliches Verbot
Publikationsdatum: KABZH 24.07.2026
Öffentlich einsehbar bis: 24.07.2029
Meldungsnummer: KO-ZH04-0000002373

Publizierende Stelle
Stadt Wetzikon (ZH), Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon ZH

Gerichtliches Verbot, Schwändistrasse 3, Wetzikon, Wetzikon (ZH)

Gesuchstellende Partei:
Stockwerkeigentümergeinschaft
Schwändistrasse 3
8620 Wetzikon ZH
Schweiz

Angaben zum gerichtlichen Verbot:
Unberechtigten ist das Führen und Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf der Liegenschaft Kat. Nr. 6686, Schwändistrasse 3, 8620 Wetzikon, verboten. Berechtigt sind nur Mieter auf den ihnen zugewiesenen Parkplätzen. Wer dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.-- bestraft.

Beschlussdatum: 15.07.2026

Verfügende Stelle:
Bezirksgericht Hinwil

Rechtliche Hinweise:
Durch die richterlichen Behörden ist das vorstehende gerichtliche Verbot in Anwendung von Art. 258 bis 260 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) verfügt worden. Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert der angegebenen Frist bei der Kontaktstelle Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 24.08.2026

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück, Einsprache zu erheben.

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Hinwil, Gerichtshausstrasse 12, Postfach, 8340 Hinwil